

10.12.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****AS - R****zu Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungs-
gesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag
einzubringen:

AS

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt (Schaffung eines eigenständigen zivilrechtlichen
Gesetzes) *)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:
"Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Entschädi-
gung der Opfer von Straftaten (Zivilrechtliches Opferentschädigungsgesetz
- ZOEG)".
- b) Artikel 1 und 2 werden durch §§ 1 bis 8 ersetzt. Dabei erhalten die bisheri-
gen §§ 11 bis 11 f des Artikels 1 Nr. 3 die Paragraphenbezeichnungen §§ 1
bis 7 und der bisherige Artikel 2 die Paragraphenbezeichnung § 8.

*) Ziff. 1 und Ziff. 2-6 schließen sich nicht aus. Werden sowohl Ziff. 1 wie Ziff. 2 ff. angenommen, so
werden die Änderungen von Ziff 2 ff. in die neue Gesetzesstruktur der Ziff. 1 eingepaßt.

(noch Ziffer 1)

c) **Folgeänderungen:** *)

Im Gesetzestext sind folgende Verweisungen und Bezeichnungen zu ersetzen:

- aa) In § 2 Satz 1 (§ 11 a Satz 1 alt) "§ 11 Abs. 1 Satz 1" durch "§ 1 Abs. 1 Satz 1".
- bb) In § 4 (§ 11 c alt) "§ 11 Abs. 2" durch "§ 1 Abs. 2" und jeweils "§ 11 Abs. 1 Satz 1" durch "§ 1 Abs. 1 Satz 1".
- cc) In § 5 Satz 1 (§ 11 d Satz 1 alt) "§ 11 Abs. 1 Satz 1" durch "§ 1 Abs. 1 Satz 1".
- dd) In § 7 (§ 11 f alt) "des Zweiten Abschnitts" durch "dieses Gesetzes".

Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

- ee) In Buchstabe B werden in Satz 1 die Worte "des Opferentschädigungsgesetzes" durch die Worte "des Opferentschädigungsrechts" und in Satz 2 die Worte "Der neue Zweite Abschnitt" durch die Worte "Das Zivilrechtliche Opferentschädigungsgesetz" ersetzt.
- ff) In Buchstabe E Satz 2 wird der Klammerzusatz "(z. B. § 5)" durch den Klammerzusatz "(z. B. § 5 des Opferentschädigungsgesetzes)" ersetzt.

Die Begründung Allgemeiner Teil ist wie folgt zu ändern:

- gg) In Nummer 3 Buchstabe d Satz 2 wird nach der Verweisung "§ 5 Abs. 1" die Abkürzung "OEG" eingefügt.
- hh) In Nummer 3 Buchstabe e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Verweisung "§ 11 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
- ii) In Nummer 3 Buchstabe e Abs. 2 Satz 7 wird die Verweisung "§ 11 f" durch die Verweisung "§ 7" ersetzt.
- jj) Nummer 5 wird gestrichen.

Die Begründung zu den einzelnen Vorschriften ist entsprechend den zum Gesetzestext erfolgten Änderungen redaktionell anzupassen.

*) Dies sind Folgeänderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesantrag Bayerns. Bei Annahme der Ziffer 2 ff. sind alle Folgeänderungen redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 1)

Begründung (für das Plenum):

Die Verbesserung des Schutzes der Opfer von Straftaten auf dem Gebiet des Zivilrechts sollte außerhalb des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) erfolgen. Das soziale Entschädigungsrecht kennt nur staatliche Entschädigungsleistungen bei gesundheitlichen Schädigungen der Opfer von Gewalttaten. Es wird von den Versorgungsverwaltungen bzw. Kriegsopferfürsorgestellen der Länder vollzogen. Die Verbesserung der zivilrechtlichen Stellung des Opfers gegenüber dem Täter einer Straftat ist ein dem sozialen Entschädigungsrecht fremdes Element.

Für ein eigenständiges Gesetz spricht auch, daß der Gesetzesantrag nicht nur Opfer von Gewalttaten, sondern auch Opfer von sonstigen Straftaten wie zum Beispiel Vermögensdelikten begünstigt. Damit wird auch vermieden, daß der Regelungsbereich des Gesetzes über das hinausgeht, was Opfer von Straftaten nach der Gesetzesüberschrift erwarten können.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 11 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 11 Abs. 1 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Es besteht ein Pfandrecht an einer Forderung, die ein Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs (Gläubiger) im Hinblick auf eine öffentliche Darstellung der Tat gegen einen Dritten (Schuldner) erwirbt. Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Darstellung die Person des Täters oder Teilnehmers, insbesondere seine Lebensgeschichte, seine persönlichen Verhältnisse oder sein sonstiges Verhalten, zum Gegenstand hat und wenn die rechtswidrige Tat für die öffentliche Darstellung bestimmend ist."

Als Folge *)

- ist in Artikel 1 Nr. 3 in § 11 d Satz 1 die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2" zu ersetzen und
- sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:
 - a) Im Vorblatt sind im letzten Satz des Abschnitts A und im zweiten Satz des Abschnitts B nach dem Wort "Taten" jeweils die Worte "und ihrer Person" einzufügen.
 - b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Abschnitt 3 e des Allgemeinen Teils ist der erste Satz wie folgt zu fassen:

*) Alle Folgeänderungen der Ziffern 2 bis 6 werden bei Annahme von Ziffer 1 redaktionell angepaßt.

(noch Ziffer 2)

"Das Forderungspfandrecht besteht infolge gesetzlicher Anordnung in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit dem Entstehen der Forderung aus der öffentlichen Darstellung der schädigenden Straftat oder der Person des Täters oder Teilnehmers zu Gunsten des Täters oder Teilnehmers."

bb) In Abschnitt 3 e des Allgemeinen Teils ist im ersten Satz des zweiten Absatzes die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2" zu ersetzen.

cc) In Abschnitt 3 e des Allgemeinen Teils sind im vorletzten Satz des zweiten Absatzes die Worte "einer Straftat" durch die Worte "zur Straftat" zu ersetzen.

dd) In Abschnitt 4 b des Allgemeinen Teils sind im dritten Satz nach dem Wort "zusammenhängen" die Worte einzufügen: "oder die nur stattfinden, weil es die Tat gegeben hat".

ee) In Abschnitt 4 b des Allgemeinen Teils sind im letzten Satz nach dem Wort "Tat" die Worte "oder der Person des Täters" einzufügen.

ff) In Abschnitt aa der Begründung zu § 11 ist im ersten Satz des ersten Absatzes die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2" zu ersetzen.

gg) In Abschnitt aa zu § 11 ist der zweite Satz des ersten Absatzes wie folgt zu fassen:

"Von dem Pfandrecht ist jede vertragliche oder gesetzliche Forderung erfaßt, soweit sie ein Täter (§ 25 StGB) oder ein Teilnehmer (§§ 26, 27 StGB) aus einer öffentlichen Darstellung erwirbt, die entweder eine von ihm verübte rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB oder die Person des Täters oder Teilnehmers zum Gegenstand hat."

hh) In Abschnitt aa der Begründung zu § 11 ist der zweite Absatz durch folgende Absätze zu ersetzen:

"Absatz 1 Satz 1 knüpft für die Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts zunächst an die öffentliche Darstellung der rechtswidrigen Tat an. Der Tathergang oder Teile davon können den Medien so interessant erscheinen, daß sie nicht nur darüber berichten wollen, sondern darüber hinaus bereit sind, für eine Darstellung seitens des Täters, für seine Mitwirkung bei der Darstellung oder für Exklusivinformationen zu zahlen. Die Darstellung braucht nicht den gesamten Tatablauf zu umfassen. Auch eine teilweise Darstellung, wenn sie zu einer Forderung des Täters oder Teilnehmers führt, soll das Pfandrecht auslösen."

(noch Ziffer 2)

Die Anknüpfung an die Darstellung der Tat reicht jedoch nicht aus. Medien leisten an die Täter spektakulärer Straftaten Zahlungen nicht nur für die Darstellung der Straftat, sondern auch für die Darstellung der Vorgeschichte der Tat und der Vita des Täters, für Fotos aus früheren Lebensabschnitten des Täters, aber auch zum Beispiel für das bloße Auftreten des Täters in Fernseh-Talkshows. Eine sachgerechte Regelung muß auch solche publizistischen Aktivitäten und die für sie geleisteten Zahlungen erfassen. Anderenfalls wäre zu erwarten, daß in Zukunft Zahlungen nicht mehr für die Darstellung der Tat geleistet würden, sondern nur noch im Hinblick auf solche Darstellungen außerhalb des eigentlichen Tathergangs. Das Regelungsziel wäre dann verfehlt. Diesen weiteren Bereich will Absatz 1 Satz 2 erfassen. Die Schwierigkeit besteht darin, diesen Bereich sachgerecht abzugrenzen. Allgemeiner Anknüpfungspunkt soll die Darstellung der Person des Täters sein. Dieses allgemeine Tatbestandsmerkmal wird beispielhaft konkretisiert durch die Lebensgeschichte, die persönlichen Verhältnisse und das sonstige Verhalten des Täters (außerhalb der Tat). Allerdings ist eine weitere Einschränkung notwendig. Für die Veröffentlichung muß die Straftat bestimmend sein. Nur wenn die Tat der maßgebende Grund ist, daß die Medien über den Täter berichten und für seine Mitwirkung oder seine Zustimmung zahlen, ist ein gesetzliches Pfandrecht zu Gunsten des Opfers gerechtfertigt. Anderenfalls könnten Prominente, von denen auch eine Straftat bekanntgeworden ist, nichts mehr gegen Honorar zu ihrer Person veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, ohne daß das Opfer der Straftat eine im Verhältnis zu anderen Gläubigern stark bevorrechtigte Stellung erhielte."

- ii) In Abschnitt cc der Begründung zu § 11 ist im ersten Satz die Angabe "Absatz 1 Satz 2" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 3" zu ersetzen.
- kk) Im zweiten Absatz des Abschnitts aa der Begründung zu § 11 a sind im zweiten Satz die Worte "der Straftat" und im fünften Satz die Worte "einer Tat" zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die als Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgeschlagene Neufassung erweitert den Anwendungsbereich der Vorschrift und präzisiert die Voraussetzungen des gesetzlichen Pfandrechts.

(noch Ziffer 2)

Die Neufassung stellt klar, daß die Forderung nicht "aus" der öffentlichen Darstellung zu erwarten zu sein braucht, was regelmäßig nicht der Fall sein wird, sondern daß sie auch "im Hinblick" auf eine (beabsichtigte) öffentliche Darstellung begründet worden sein kann, was in der Regel durch einen der Darstellung vorausgehenden Vertrag geschehen wird.

Die Fassung des Entwurfs kann überdies zu Auslegungsproblemen führen, weil unklar erscheint, wie ein tatsächliches Geschehen eine rechtswidrige Tat "umschreiben" kann. Es wird vorgeschlagen, auf die Darstellung der rechtswidrigen Tat, die eine Darstellung des tatsächlichen Geschehens notwendigerweise einschließt, abzustellen.

Im Gesetzestext kann der Begriff "Pfandrecht" ohne Zusatz verwendet werden. Daß es sich um ein gesetzliches Pfandrecht und nicht um ein vertragliches handelt, ergibt sich aus dem Inhalt der Regelung. Andererseits erscheint es zweckmäßig, den Begriff "rechtswidrige Tat" durch eine Bezugnahme im Gesetzestext auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB dahin zu konkretisieren, daß der Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt sein muß.

Dem Pfandrecht sollen auch Forderungen unterfallen, die sich aus der Verwertung des durch die Tat begründeten öffentlichen Interesses an der Person des Täters oder des Teilnehmers ergeben, was z.B. bei Interviews in Printmedien oder bei persönlichen Auftritten in elektronischen Medien, bei denen das Tatgeschehen ausgespart und die Person des Täters oder des Teilnehmers in den Mittelpunkt gestellt wird, der Fall sein kann (z.B. wenn der Täter einer spektakulären Straftat als Talkshow-Gast eingeladen wird).

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 11 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 11 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Pfandgläubiger ist, wer infolge der rechtswidrigen Tat Ersatz des ihm entstandenen Schadens beanspruchen kann und als Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 der Strafprozeßordnung anzusehen ist."

Als Folge ist

der erste Absatz in Abschnitt dd der Begründung zu § 11 wie folgt zu ändern:

- a) Der zweite und dritte Satz sind zu streichen.
- b) Im vierten Satz sind die Worte "öffentlich dargestellten," zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

In Absatz 2 Satz 1 soll die einschränkende Bestimmung ", die ganz oder in Teilen öffentlich dargestellt wurde," entfallen. Das Merkmal der "öffentlichen Darstellung" wird bereits in Absatz 1 Satz 1 behandelt. Im übrigen erscheint die Einschränkung auch sachlich nicht gerechtfertigt. Wenn zu Gunsten des Gläubigers im Hinblick auf eine öffentliche Darstellung eine Forderung begründet worden ist, die öffentliche Darstellung dann aber unterbleibt (es wird

(noch Ziffer 3)

z.B. aufgrund von Angaben des Täters, für die ein Honorar vereinbart worden ist, ein Fernsehfilm über die Tat und/oder den Täter produziert, jedoch nach Intervention des Opfers nicht gesendet), sprechen die dem Entwurf zugrunde liegenden Erwägungen ebenfalls dafür, dem Opfer zur Sicherung seiner Ansprüche den vorrangigen Zugriff auf die Forderung des Täters zu ermöglichen. Im übrigen sollen die Worte "des Gläubigers" entfallen. Daß die in Absatz 1 Satz 1 beschriebene Tat gemeint ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang der Absätze. Die Streichung dient deshalb der redaktionellen Straffung.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 11 a Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 11 a Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Pfandrechte, die auf derselben öffentlichen Darstellung beruhen, haben den gleichen Rang."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Bestimmung kann redaktionell gestrafft werden. Das tatsächliche Geschehen, das Gegenstand der öffentlichen Darstellung ist, braucht nicht erwähnt zu werden, weil sich aus § 11 Abs. 1 ergibt, worauf sich die öffentliche Darstellung bezieht. Auf § 11 Abs. 1 Satz 1 braucht nicht ausdrücklich verwiesen zu werden, weil sich der inhaltliche Bezug aus dem Zusammenhang der Paragraphen ergibt.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 11 c Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 11 c nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Eine solche Auskunft kann ein Geschädigter auch von einem Verfasser, einem Verleger, einem Herausgeber, einem Filmhersteller oder einem Sendeunternehmen verlangen, die eine Darstellung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2*) veröffentlicht haben."

Als Folge ist

in die Begründung zu § 11 c nach dem zweiten Absatz folgender Absatz einzufügen:

"Bei einer einfachen Fallgestaltung wird ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Täter oder Teilnehmer und gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausreichen, nämlich immer dann, wenn die Stelle, die die Darstellung veröffentlicht, auch die Vereinbarung mit dem Täter oder Teilnehmer über ein Entgelt getroffen hat

*) Die Angabe "und 2" setzt Annahme von Ziffer 2 voraus.

(noch Ziffer 5)

und selbst zahlungsverpflichtet ist. Die Vertragsbeziehungen können aber auch komplizierter sein. So kann der Täter die maßgebliche Vereinbarung zum Beispiel mit einer Agentur getroffen haben, die sich selbst gegenüber dem Täter zur Zahlung verpflichtet und die die Darstellung des Täters, seine Informationen etc. an Medien, unter Umständen an mehrere Medien weiterveräußert. Für das Opfer werden solche Zusammenhänge in der Regel nicht erkennbar sein. Der Auskunftsanspruch muß sich deshalb auch gegen alle diejenigen Personen und Stellen richten, die an dem Zustandekommen der öffentlichen Darstellung beteiligt sind und daher Auskunft zu der pfandrechtsbelasteten Forderung geben können, auch wenn sie selbst gegenüber dem Täter oder Teilnehmer keine Zahlungsverpflichtung eingegangen sind. Das sind die Verfasser, Verleger, Herausgeber, Filmhersteller oder Sendeunternehmen."

Begründung (nur für das Plenum):

Der Auskunftsanspruch soll sich nicht nur, wie im Entwurf vorgesehen, gegen den Täter oder Teilnehmer oder den Zahlungspflichtigen richten, sondern auf Verfasser, Verleger, Herausgeber, Filmhersteller und Sendeunternehmen erstreckt werden, die an der öffentlichen Darstellung beteiligt waren. Damit soll erreicht werden, daß das Opfer auch bei komplizierteren Vertragsgestaltungen die benötigten Informationen bekommt.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 11 f)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 11 f wie folgt zu fassen:

"§ 11 f

Umgehungsverbot

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auch anzuwenden, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen, die denselben wirtschaftlichen Zweck verfolgen, umgangen werden. Eine Umgehung ist insbesondere anzunehmen, wenn das Entgelt für die öffentliche Darstellung zwar nicht dem Täter oder Teilnehmer zusteht, die Darstellung aber in seinem Einverständnis stattfindet und das Entgelt ihn wirtschaftlich begünstigt."

Als Folge ist

in die Begründung zu § 11 f nach dem sechsten Satz folgender neue Absatz einzufügen:

"Die vorgeschlagene Fassung soll gegenüber den genannten Bestimmungen des Verbraucherschutzrechts etwas stärker konkretisiert sein, weil der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz insoweit höhere Anforderungen stellt als das Schuldrecht. Einer Konkretisierung sind allerdings deutliche Grenzen gesetzt.

(noch Ziffer 6)

Eine Bestimmung, die Umgehungen entgegenwirken soll, kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn sie so offen ist, daß sie die unterschiedlichsten, im einzelnen nicht vorhersehbaren Umgehungsversuche erfaßt. Eine enumerative Umgehungsschutzvorschrift hätte nur den Effekt, daß Umgehungsbemühungen auf andere, noch kompliziertere und noch weniger sachgerechte Konstruktionen abgedrängt würden. Der Entwurf wählt deshalb den Weg, mit Satz 1 eine sehr allgemein gehaltene Umgehungsschutzvorschrift zu schaffen und in Satz 2 die in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Kriterien für typische Umgehungen auf den vorliegenden Regelungsbereich zu übertragen, die Regelung aber insoweit nicht als abschließend zu fassen."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Vorschrift soll - im Interesse des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes - über das im Entwurf vorgesehene Maß hinaus konkretisiert werden, soweit dies bei einer Umgehungsschutzvorschrift möglich ist.

B

7. Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Leeb (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.